



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0047/2021

Vorlage: <b>ST/0064/2021</b>		Datum: 18.06.2021	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Breitbandausbau</b>			
Gremienweg:			
24.06.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

**Stellungnahme:**

Das Graue-Flecken-Förderprogramm des Bundes findet Anwendung in Gebieten, in denen sich der privatwirtschaftliche Ausbau nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird. Dies wäre im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens vorab sicherzustellen.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit diesen Mitteln werden die Kosten des Gigabitbaus als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie bis zu 100 Prozent der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Die Förderhöchstsumme ist pro Einzelprojekt auf 150 Mio. Euro begrenzt.

Von Seiten des Landes kann derzeit noch keine Angabe gemacht werden, wie hoch eine mögliche Landesförderung aussehen könnte, da die aktuelle Version der Förderrichtlinie derzeit nur im Entwurf vorhanden und noch in der Abstimmung ist.

Aus der Erfahrung anderer Förderprogramme ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Höhe einer Landesförderung ein kommunaler Eigenanteil erforderlich sein wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der kommunale Eigenanteil in % nicht zu definieren.

Gegebenenfalls bedarf es auf Grund der komplexen Anforderung des Förderprogrammes, der umfangreichen Dokumentationspflichten, der erforderlichen Qualitätskontrolle sowie des technischen Know-hows der Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens, dessen Kosten bis zu 50.000 Euro zu 100% förderfähig sind. Insbesondere durch die definierte Aufgreifschwelle von "bis zu 100 Mbit/s" ist von erheblichen Praxisproblemen bei der Identifizierung der förderfähigen Häuser/Straßen auszugehen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich den Antrag und wird nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie des Landes über das weitere Vorgehen im Wirtschaftsförderungsausschuss berichten.